

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 28. Juli 1862.)

Mit Schreiben vom 25. Juli d. J. haben die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß sie, und zwar der Nationalrath am 24. Juli und der Ständerath am 25. gleichen Monats, die Petition des Zentralkomite's der Helvetia, betreffend die Volksvertretung im Nationalrath, abgewiesen haben.

Der Bundesrath hat mit der königlich bayerischen Regierung im Namen der eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell der innern Rhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg ein Uebereinkommen für gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen getroffen.

(Vom 1. August 1862.)

Dem Herrn Dr. Durège, Privatdozenten der Mathematik an der eidg. polytechnischen Schule, ist vom Bundesrath der Titel eines Honorarprofessors verliehen worden.

(Vom 4. August 1862.)

Im Namen sämmtlicher Stände der Eidgenossenschaft hat der Bundesrath mit der königlich niederländischen Regierung eine Uebereinkunft für gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste abgeschlossen.

Die gleiche Uebereinkunft ist getroffen worden

mit Bayern	am 26. Nov. 1858	(amtl. Samml. VI, 232);
„ Württemberg	„ 4. März 1859	( „ „ „ 233);
„ Preußen	„ 7. Nov. 1859	( „ „ „ 357);
„ Hessen-Darmstadt	„ 12. Okt. 1860	( „ „ „ 627);
„ Bremen	„ 22. „ „	( „ „ „ 629).

(Vom 6. August 1862.)

Der Bundesrath hat eine Verordnung über die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbüreau erlassen.

---

(Vom 8. August 1862.)

Mit Depesche vom 1. dieses Monats benachrichtigt der schweizerische Konsul in Algier den Bundesrath, daß in Folge der dießseitigen Abschaffung der Passiva der Generalgouverneur von Algier, Herzog von Malakoff, unterm 17. Juli abhin, in Anwendung der Reciprocität, beschlossen hat, „daß die Angehörigen der Schweiz hinfort nach Algier „kommen und dort herumreisen können, ohne eine andere Verbindlichkeit „zu haben, als nöthigenfalls über ihre Heimathörigkeit und ihren Beruf sich auszuweisen.

Diese Schlußnahme ist am 19. Juli d. J. im Moniteur de l'Algérie Nr. 164 veröffentlicht worden.

---

(Vom 11. August 1862.)

- Der Bundesrath hat gewählt
- als Direktor des Postkreises Genf: Hrn. David Kaltbrunner, von Genf, bisherigen Sekretär und Uebersetzer auf der Kanzlei der Generalpostdirektion.
  - „ Postkommis in Neuenburg: Hrn. Charles Burgat, von Montalchez, Lehrer, in Neuenburg.
  - „ Charles Jeanrenaud, von und in Môtiers (Neuenburg).
  - „ Gehilfe bei der Hauptzollstätte Sacconex: Hrn. Jean Pierre Duret, von Dnez (Genf), bish. Zoll-einnehmer in Bireloup.
-

### Berichtigungen.

---

Das dritte Alinea auf Seite 68 hievor muß also lauten:

„In diesem Sinne wurde der Beschluß des Bundesrathes von andern Staaten  
 „beurtheilt und aufgenommen, welche keinen Anstand genommen haben, der Schweiz  
 „vollständiges Gegenrecht zu gewähren, obgleich sie für die Nie-  
 „derlassung ihrer Angehörigen in der Schweiz nicht diejenigen  
 „Rechte und Garantien beanspruchen können, welche den Franzosen  
 „durch den am 30. Mai 1827 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen  
 „Niederlassungsvertrag zugesichert sind.“

---

Der Beschluß des Bundesrathes vom 4. dieß, betreffend die Reiseentschädigung  
 der in die Centralschule berufenen Offiziere und Unteroffiziere (siehe Seite 75  
 hievor), findet auch auf die in der Centralschule verwendeten Instruktoren,  
 welchen Grad sie bekleiden mögen, seine Anwendung.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1862
Date	
Data	
Seite	113-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 814

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.